



**Praktikumsvertrag für Schülerinnen und Schüler einer
Berufsqualifizierenden Maßnahme (BQS)**

zwischen dem

Praktikumsbetrieb

und

der Schülerin/dem Schüler

Name	Vorname
Praxisanleiterin/Praxisanleiter	Name
Straße	Straße
Ort	Wohnort
Telefon	Geburtsdatum
Fax	gesetzlicher Vertreter
E-Mail	Telefon

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung geschlossen.

§ 1

Dauer der Ausbildungszeit/Praktikum

Die Schülerin/Der Schüler absolviert das während der einjährigen Dauer des Bildungsganges vorgesehene Betriebspraktikum einmal wöchentlich in dem o. g. Praktikumsbetrieb. Das Betriebspraktikum findet in der Zeit vom _____ bis _____ statt.

Das Praktikum richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag. Die Regelungen über Arbeitszeitdauer und Ruhepausen gemäß JArbSchG sind einzuhalten.

Ausgleich für eventuell anfallende Überstunden regeln Praxisanleiterin/Praxisanleiter und Praktikantin/Praktikant einvernehmlich. Ein Anspruch seitens der Schülerinnen/Schüler besteht nicht.

§ 2

Pflichten des Praktikumsbetriebes

Die Praxisstelle führt das Betriebspraktikum der Schülerin/des Schülers so durch, dass sie/er Einblicke in die grundständigen Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebes bekommt. Er erklärt sich bereit, der Schülerin/dem Schüler (nur) Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Die Praxisstelle benennt eine geeignete Praxisanleiterin bzw. einen geeigneten Praxisanleiter, die/der das Betriebspraktikum überwacht. Die Führung der Praktikumsberichte durch die Schülerin/den Schüler sind über den zeitlichen und sachlichen Ablauf des Praktikums zu unterstützen.

Die Praxisstelle informiert die Schule über unentschuldigte Fehltage zeitnah.



Schule und Praxisstelle arbeiten während des Betriebspraktikums der Schülerin/des Schülers zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte in der Praxisstelle vereinbart werden.

Die Praxisstelle erteilt eine abschließende schriftliche Beurteilung der Leistungen der Praktikantin/des Praktikanten im Betriebspraktikum. Diese ist der Schule am Ende des Praktikums durch die Schülerin/den Schüler vorzulegen. Die Beurteilung soll Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Zusammenarbeit,
- Persönliches Interesse und Engagement im Praktikum,
- Einsatzbereitschaft,
- Arbeitsverhalten,
- Kontakt zu Einzelpersonen/zum Team,
- evtl. Eignung zum Berufsfeld

§ 3

Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§§ 32-46 JArbSchG) dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Schülerin/Der Schüler unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse sind der Schule und der Praxisstelle am gleichen Tag mitzuteilen. Bei einer Erkrankung ist der Schule und der Praxisstelle eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen vorzulegen.

Die Schülerin/Der Schüler fertigt einen Praktikumsbericht an, welcher als Praktikumsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf des Betriebspraktikums Auskunft gibt.

§ 4

Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG (Kindertagesstätte, Hort, Schule, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Diesbezüglich gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichnete Tätigkeiten (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.



§ 5

Versicherungsschutz

Die Praktikantin/Der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten auch für Luftfahrzeuge. Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfallen Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunftsdiensten.

Weitere Einzelheiten zum Versicherungsschutz sind in der Ziffer Nr. 3 und Nr. 4 der Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) - Erlass vom 13. November 2019 (ABl. S. 1126) verfasst.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

§ 6

Mindestlohngesetz

Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO). Es besteht daher keine Verpflichtung, den betreffenden Praktikantinnen und Praktikanten ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen.

§ 7

Datenschutz

Der Praktikumsbetrieb belehrt insbesondere über bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten. Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.



Bestätigung

Die Schülerin/Der Schüler verpflichtet sich hiermit, über alle personenbezogenen Daten und firmen-spezifischen technischen Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen und Schüler ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und sie auf besondere bereichsspezifische Datenschutzregeln und Verschwiegenheitsverpflichtungen hinzuweisen. Die Beachtung der Pflichten im Praktikum werden hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte im
Sinne der gesetzlichen Vertretung

Die Kenntnisnahme der Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) - Erlass vom 13. November 2019 wie auch der Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift beauftragte Betreuerin/Betreuer der betrieblichen Praxisstelle, Stempel